

# **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gossel vom 01. April 2004**

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften (ThürEurUmstG) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), und des § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Gossel vom 01. März 2004 erlässt die Gemeinde Gossel folgende Friedhofsgebührensatzung:

## **I. Gebührenpflicht**

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Gossel werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

Das sind u.a.:

- die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
- der überlebende Ehegatte,
- unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

(2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit**

(1) Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### **II. Gebühren**

#### **§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle**

(1) Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tage	50,00 EUR
Für jeden weiteren Tag	25,00 EUR
b) Aufbewahrung einer Urne bis zu 2 Monate	25,00 EUR
Für jeden weiteren Tag	1,00 EUR
c) Durchführung von Trauerfeiern	50,00 EUR

(2) Wird die Aufbewahrungsdauer aus Gründen höherer Gewalt (z.B. Winter) überschritten, erfolgt keine zusätzliche Gebührenerhebung.

(3) Für die Benutzung der Trauerhalle an Samstagen (nach 11.00 Uhr), Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 50 v.H. der vollen Gebühr berechnet.

#### **§ 6 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Erdgrabstätte und einer Urnengrabstätte**

(1) Für die Überlassung einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab zur Bestattung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren	125,00 EUR
b) Reihengrab zur Bestattung eines Verstorbenen im Alter von über 5 Jahren	200,00 EUR

(2) Für die Überlassung eines Urnengrabes werden erhoben:

2-stelliges Urnengrab	150,00 EUR
-----------------------	------------

(3) Ist die Ruhezeit an einer Grabstätte noch nicht abgelaufen und erfolgte der Erwerb des Nutzungsrechtes an dieser Grabstätte nach dem 31. Dezember 1990, ermäßigt sich die in Absatz 1 und 2 genannte Gebühr um einen anteiligen Betrag.

Er beträgt für jedes volle Jahr der noch nicht abgelaufenen Ruhezeit:

- |   |          |
|---|----------|
| a) bei Erdgräbern nach Abs. 1 Buchstabe a | 4,15 EUR |
| b) bei Erdgräbern nach Abs. 1 Buchstabe b | 6,65 EUR |
| c) bei Urnengräbern nach Abs. 2           | 5,00 EUR |

## **§ 7 Gebühren für Grabräumung**

Für die Räumung einer Grabstätte (z. B. nach Ablauf der Ruhezeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes) durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmen werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten             | 100,00 EUR |
| b) Für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je lfd. Meter         | 10,00 EUR  |
| c) Für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs | 10,00 EUR  |

## **§ 8 In - / Außer - Kraft - treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 29. Oktober 1997 mit ihrer 1. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2001 außer Kraft.

Gossel, den 01. April 2004

G u n d e r m a n n  
Bürgermeister

- Siegel -